

heitsfeststellung im Strafverfahren. Jede Einseitigkeit, d. h. jede einseitige Hervorhebung der belastenden Umstände unter Außerachtlassung der den Angeklagten entlastenden, seine Schuld mindernden Umstände ist ebenso unzulässig wie der Versuch, die entlastenden Umstände einseitig in den Vordergrund zu stellen.

Zugleich darf nicht übersehen werden, daß das Strafverfahren zwar ein wesentlicher, aber nicht der einzige Weg zur Feststellung der Ursachen von Straftaten ist. Vor allem wird die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts in der Richtung wirksam, Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten zu erkennen und auszuräumen. Es gilt, die gesetzlich fixierte Aufgabenstellung voll auszuschöpfen, das Strafverfahren weder auf eine formale Tatbestandssubsumtion zu reduzieren, noch es in Richtung allgemeiner Kriminalitätsvorbeugung auszuweiten (vgl. im einzelnen Kap. 7 und 8). In dieser Weise bestimmen die §§ 8, 101 und 222 StPO den Umfang der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren.

Der Sicherung wahrer Feststellungen im Strafverfahren widmet das Strafverfahrensrecht der DDR besondere Aufmerksamkeit (§§ 22 ff. StPO). Es enthält eine Vielzahl exakter juristischer Garantien hierfür. Die gesetzliche Fixierung der Gesamtstruktur des Strafverfahrens ist ihrem Wesen nach eine solche Garantie, insbesondere die klare Bestimmung der Verantwortungsbereiche für Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane. Diese Festlegung ist mit der Forderung nach eigenverantwortlicher Überprüfung der von den Untersuchungsorganen getroffenen Feststellungen durch den Staatsanwalt und das Gericht verbunden. Hierzu gehört auch die Bestimmung über die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege (§ 22 StPO).

Für die Feststellungen im Strafverfahren bestimmt die Strafprozeßordnung eine feste Prozeßform. So hat z. B. die Beweisführung in gesetzlich streng geregelten Formen, ausschließlich auf der Grundlage gesetzlich zugelassener Beweismittel zu erfolgen (Gesetzlichkeit der Beweisführung § 23 StPO) und müssen Geschädigte, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte über ihre Rechte und Pflichten in bestimmter Weise informiert werden. In diesem Beweisführungsprozeß hat — wie § 23 StPO ausdrücklich bestimmt — kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Damit wendet sich die Strafprozeßordnung sowohl gegen eine Überbewertung bzw. Unterschätzung bestimmter Beweismittel, z. B. Geständnis des Beschuldigten, Sachbeweise u. a., als auch gegen formale Beweisregeln, die ohne inhaltliche Prüfung und Bewertung der Beweismittel den Beweis als geführt betrachten.

Die Strafprozeßordnung verpflichtet das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur *unvoreingenommenen* Untersuchung und Entscheidung jeder Strafsache (§§ 8, 9, 87, 101, 156, 222 StPO). Die unvoreingenommene Untersuchung und Entscheidung in Strafsachen wird auch dadurch gewährleistet, daß kein Richter, Schöffe oder Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts in einem Verfahren mitwirken darf, an dessen Ausgang er möglicherweise ein Interesse hat (§ 7 GVG; §§ 157 ff. StPO; § 12 KKO, § 12 SchKO).

Die Gesetze nennen im einzelnen die Gründe für die Ausschließung und Ablehnung. Sie sollen gewährleisten, daß in einem Strafverfahren nur solche Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte tätig werden, bei denen keine Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit bestehen.